



Reden

15.10.2014

Thema: Gesetzentwurf der SPD zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Florian Streibl (FW): Herr Präsident, Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Neuer Landtag, neues Glück. Den Gesetzentwurf kennen wir bereits aus der letzten Legislaturperiode. Er geht auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu den Ausschussbesetzungen zurück, die erdenklich knapp erging. Man sollte sich einmal die Frage stellen, warum sich ein Richter, der ein Mindervotum abgibt, auch in einem Kollegialorgan nicht mit Namen dazu bekennen können sollte.

(Jürgen W. Heike (CSU): Müssen!)-

Ja, müssen oder können, das ist die Frage.

Man kann sich nicht hinter einem anonymen Organ verstecken. Richterinnen und Richter sind Persönlichkeiten, die zu ihrer Meinung stehen und diese vertreten können, selbst wenn es sich um eine Mindermeinung handelt. Das hat nichts damit zu tun, dass die Unabhängigkeit des Gerichtes infrage gestellt wird. Zur Unabhängigkeit eines Gerichtes würde es passen, wenn man die Persönlichkeiten kennt. Denn man steht mit seinem Namen für eine Meinung, für eine Haltung und für eine Handlung ein. Man kann zeigen, für was jemand steht. Man muss nicht befürchten, dass dies irgendwelche Konsequenzen negativer Art haben könnte. Bei Ihnen scheint die Haltung durch, dass ein Richter, der nicht so genehm wäre, sich vielleicht anders entscheiden würde oder sich nicht mehr traut zu entscheiden. Das Gericht muss möglichst hoch angesehen werden. Dazu gehört, dass man mit seinem Namen dazu steht. Das findet tagtäglich in vielen Gerichtssälen in Bayern statt. Der Richter spricht mit seinem Namen für das Volk Recht. Warum soll das im Verfassungsgerichtshof nicht der Fall sein? Von Ihnen, Herr Heike, habe ich auch dieses Mal kein durchschlagendes Argument gehört. Von daher ist der Versuch der SPD-Fraktion ehrenwert, das noch einmal auf den Weg zu bringen. Damals hatten wir ebenfalls einen Änderungsantrag eingebracht, um es in die Freiwilligkeit der Richter zu stellen, ob sie sich mit ihrem Namen dazu bekennen oder nicht. Den Antrag werden wir höchstwahrscheinlich noch einmal einbringen. Wenn man ein Namenstabu ausspricht, indem man den Namen nicht nennen darf – das wäre die Umkehr –, hätte das eine apotrophäische, eine abwehrende und bannende Wirkung. Das ist nicht gut für eine Rechtsprechung. Wenn man im Namen des Volkes Recht spricht, hat das Volk ein Recht darauf, zu wissen, wer welches Recht wie spricht. Gerade heute wäre es angebracht, sensibel zu sein. - Wir werden diesen Antrag unterstützen und ihn mit unserem Änderungsantrag begleiten. Es wird anregende Diskussionen im Ausschuss geben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)